

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.364 vom 5. März 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2023.364](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.364)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.364 du 5 mars 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.364 del 5 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Vor dem Inkrafttreten von § 20 Abs. 2bis SPV am 1. Januar 2023 präsentierten sich die kantonale Rechtslage wie folgt:

### **E. 4.2**

Weder das SPG noch die aSPV (Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [Stand 1. März 2020], aSPV [SAR 851.211]) sahen eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht vor, wenn hierfür ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben herangezogen wurden. Der Verordnungsgeber hatte von seiner Kompetenz, die Voraussetzungen der sozialhilferechtlichen Rückerstattung einzuschränken (§ 20 Abs. 2 SPG), noch keinen Gebrauch gemacht. Entsprechend hatte das Verwaltungsgericht nicht beanstandet, dass die Sozialbehörden der Gemeinden unterstützte Personen zur Rückerstattung verpflichteten, wenn diese aufgrund ausbezahlter Freizügigkeitsguthaben über ausreichende Vermögenswerte verfügten und eine Rückerstattung zumutbar erschien. Es differenzierte jeweils nicht, worauf der betreffende Vermögensanfall beruhte. Die betreffenden Gelder durften zur Rückerstattung herangezogen werden, und zwar unabhängig davon, dass Freizügigkeitsguthaben ausbezahlt worden waren (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.4 vom 6. Mai 2021, Erw. II/4 ff. mit Hinweisen auf frühere Entscheide). Nach der dargestellten verwaltungsgerichtlichen Praxis bestand mithin im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids keine Grundlage, um in Bezug auf die Rückerstattung von materieller Hilfe zu differenzieren, worauf die

- 8 - Vermögensbildung einer unterstützten Person beruhte. Dies galt auch für ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben. Gegenteilige Vorgaben liessen sich der Sozialhilfegesetzgebung nicht entnehmen.

### **E. 4.3**

Das Bundesgericht hat die entsprechende Praxis des Verwaltungsgerichts vollumfänglich geschützt und insbesondere deren Bundesrechtskonformität bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_441/2021 vom 24. November 2021). Entsprechend kann vorliegend auf die erwähnte Praxis abgestellt werden, zumal sie von der Beschwerdeführerin nicht oder zumindest nicht ausdrücklich in Frage gestellt wird.

### **E. 5.1**

Bereits unter dem alten Recht setzte eine Rückerstattungsverpflichtung voraus, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert hatten, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden konnte (§ 20 Abs. 1 SPG). Diese Anforderungen gelten unverändert weiter. Gemäss § 21 Abs. 1 SPG klären die ausrichtenden Gemeinden

periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und entscheiden darüber, sofern keine Vereinbarung zu Stande kommt (vgl. § 21 Abs. 3 SPG). Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte (§ 20 Abs. 1 SPV; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2006, S. 237). Für eine Einzelperson ist ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.00 zu gewähren (vgl. § 20 Abs. 2 SPV).

### **E. 5.2**

Der erstinstanzliche Entscheid vom 31. Mai 2021 hielt in Dispositiv-Ziffer 2 die Pflicht fest, dass nach Eingang des Freizügigkeitskapitals die rück- erstattungspflichtig bezogene Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 110'941.25, zuzüglich der fortlaufenden Sozialhilfe, bis zum 31. August 2021 zurückzu- bezahlen sei. In der Begründung (S. 2) wurde explizit festgehalten, dass der finale Betrag an rückerstattungspflichtiger Sozialhilfe noch festzulegen sei. Insgesamt lässt sich der Entscheid so verstehen, dass vorerst der Betrag von Fr. 110'941.25 geschuldet ist und in Bezug auf den allfälligen Rest zu einem späteren Zeitpunkt ein separater Entscheid erfolgt.

### **E. 5.3**

Der Sozialausschuss entschied am 13. Dezember 2022: 1. Die materielle Hilfe für A. \_\_\_\_\_ wird rückwirkend per 30. November 2022 eingestellt. 2. Der Kontoauszug weist einen Saldo von Fr. 141'628.50 bezogener Sozialhilfe auf. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird zum

- 9 - gegebenen Zeitpunkt geprüft. Der Kontoauszug ist Bestandteil des Entscheides. Aus dem Wortlaut von Ziffer 2 des Entscheids ergibt sich unmittelbar, dass die Fr. 141'628.50 nicht den "finalen Betrag an rückerstattungspflichtiger Sozialhilfe" im Sinne des Entscheids vom 31. Mai 2021 bilden. Vielmehr wird eine abschliessende Prüfung der Rückerstattungspflicht ausdrücklich vorbehalten. Dementsprechend ist im vorliegenden Verfahren einzig zu prüfen, ob der im erstinstanzlichen Entscheid vom 31. Mai 2021 statuierte "Grundbetrag" von Fr. 110'941.25 zurückgefordert werden darf bzw. ob die entsprechende Rückforderung zumutbar ist. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin – obwohl sich der Sozialaus- schusses einen definitiven Entscheid betreffend Rückerstattungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat – zur Rückzahlung von Fr. 141'680.50 ver- pflichtet sei (angefochtener Entscheid, Erw. II/4.3), entbehren jeder Grund- lage.

### **E. 6.1**

Demzufolge ist vorliegend nur zu prüfen, ob es der Beschwerdeführerin zu- mutbar ist, das Freizügigkeitsguthaben zur Rückerstattung der Fr. 110'94.25 einzusetzen (§ 20 Abs. 1 SPG). Beim Kriterium der Zumut- barkeit, das § 20 Abs. 1 SPG für die Rückerstattung aufstellt, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung das Ver- waltungsgericht im Rahmen der Rechtskontrolle überprüft (vgl. vorne Erw. I/4; zum Ganzen: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 413 ff.).

### **E. 6.2**

Gemäss der (impliziten) Beurteilung der Vorinstanz ist das Kriterium der Zumutbarkeit erfüllt, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts gewähr- leistet ist. Die betreffende Erwägung lässt sich nicht beanstanden, zumal seitens der Beschwerdeführerin keine weiteren Umstände substantiiert wurden, die eine Unzumutbarkeit begründen könnten. Die

Existenzsicherung der Beschwerdeführerin wird mit der vorbezogenen AHV-Rente, dem verbleibenden Freizügigkeitsguthaben sowie der Möglichkeit zur Beantragung von Ergänzungsleistungen gewährleistet. Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto der Beschwerdeführerin betrug im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids Fr. 182'312.55 (Beschwerdebeilage 3). Die Vorinstanz legte dar, dass der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags von Fr. 5'000.00 (§ 20 Abs. 2 SPV) sowie von Steuerausgaben von Fr. 11'814.10 im Jahr 2022 ein Altersguthaben von rund Fr. 165'500.00 verbleibt (angefochtener Entscheid, Erw. 4.3). Damit ist die Beschwerdeführerin in der Lage, eine Rückerstattung im Betrag von Fr. 110'941.25 zu leisten. Grundsätzlich massgebend sind die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt des erstinstanzlichen

- 10 - Entscheids. Eine zwischenzeitlich erfolgte massgebliche Veränderung in ihren finanziellen Verhältnissen legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Insgesamt erscheint die verfügte Rückerstattung als zumutbar. Eine Ermessensunterschreitung oder eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor.

### **E. 7.1**

Schliesslich erachtet die Beschwerdeführerin die hälftige Kostenauflegung durch die Vorinstanz als rechtsmissbräuchlich. Die teilweise Gegenstandslosigkeit der Beschwerde sei darauf zurückzuführen, dass das Verfahren sistiert gewesen und "unbehandelt liegen gelassen" worden sei. Im Streitpunkt des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens vor dem Erreichen des Alters für den vorzeitigen AHV-Bezug wäre die Verwaltungsbeschwerde bei einem rechtzeitigen Entscheid gutzuheissen gewesen.

### **E. 7.2**

Vor der Vorinstanz waren zwei Punkte strittig, die in etwa gleich zu gewichten sind. Zum einen war die Verpflichtung zum Vorbezug des Freizügigkeitsguthabens im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids zu beurteilen. Zum anderen wurde die Rückerstattungspflicht aufgrund eines ausgelösten Freizügigkeitsguthabens in Frage gestellt. Die Verwaltungsbeschwerde wurde bezüglich der Rückerstattung abgewiesen, weshalb die Beschwerdeführerin die betreffenden Verfahrenskosten zu tragen hatte (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Im Punkt des Vorbezugs wurde die Beschwerde während des Verfahrens gegenstandslos, da die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich das Alter für einen AHV-Vorbezug erreicht hatte. Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin und die Vorinstanz führt auch selbst aus, dass die Beschwerde vom 2. Juli 2021 in diesem Streitpunkt gutzuheissen gewesen wäre. Ein Vorbezug des Freizügigkeitsguthabens vor dem Erreichen des vorzeitigen AHV-Bezugsalters wäre nicht verhältnismässig gewesen (angefochtener Entscheid, Erw. 1.4.2). Wird ein Verfahren wie vorliegend ohne Zutun einer Partei (teilweise) gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten verlegt (§ 31 Abs. 3 VRPG). Da die Beschwerdeführerin im Streitpunkt des Vorbezugs entsprechend dem hypothetischen Ausgang obsiegt hätte, hat sie die betreffenden Verfahrenskosten nicht zu tragen. Diesen Umstand hat die Vorinstanz bei der Kostenaufgabe bereits berücksichtigt. Die hälftige Auferlegung der Kosten erweist sich entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin als korrekt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Verfahrensdauer hatte keine Auswirkungen auf den Kostenentscheid.

### **E. 8**

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die umstrittene Verpflichtung zur Rückerstattung nicht gegen Bundesrecht verstösst. Eine Verletzung von

- 11 - kantonalem Sozialhilferecht, wie es im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids galt, liegt ebenfalls nicht vor. Somit lässt sich der angefochtene Entscheid nach Massgabe des anwendbaren Rechts nicht beanstanden. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. III. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Das Verfahren vor Verwaltungsgericht dürfte jedoch massgeblich dadurch verursacht worden sein, dass die Vorinstanz von einem zu hohen Rückforderungsbetrag ausgegangen ist (vgl. vorne Erw. 5.3). Es rechtfertigt sich daher, die Hälfte der Verfahrenskosten dem Kanton aufzuerlegen. Ein schwerwiegender Verfahrensmangel oder ein willkürlicher Entscheid im Sinne von § 31 Abs. 2 VRPG liegt (knapp) nicht vor; von einer Kostenauf- lage zu Lasten der Vorinstanz ist daher abzusehen. Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'500.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleige- bühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. Zustellung des Sistierungsgesuchs vom 1. März 2024 (Datum Postauf- gabe: 3. März 2024) an die Sozialkommission Q.\_\_\_\_\_ sowie das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Be- schwerdestelle SPG. 2. Das Sistierungsgesuch wird abgewiesen. 3. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

- 12 - 4. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie der Kanzleige- bühr und den Auslagen von Fr. 184.00, gesamthaft Fr. 1'684.00, sind von der Beschwerdeführerin zu ½ mit Fr. 842.00 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton. 5. Es werden keine Parteikosten ersetzt. Zustellung an: die Beschwerdeführerin (Vertreter) die Sozialkommission Q.\_\_\_\_\_ den Kantonalen Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-recht- lichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeich- nete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichts- gesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

- 13 - Aarau, 5. März 2024 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin i.V.: Michel Mahler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.